(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1598/71 DES RATES

vom 19. Juli 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse des Weinsektors, denen Alkohol zugesetzt werden darf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 der genannten Verordnung, ausgenommen Brennwein und Likörwein, untersagt ; Artikel 25 Absatz 2 erlaubt jedoch Ausnahmen von diesem Verbot.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 des Rates vom 8. Juni 1970 über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft (3) ist angegeben, bei welchen Erzeugnissen diese Ausnahmen zulässig sind.

Die Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs erfordert den Zusatz von Alkohol zu bestimmten Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ; die Erzeugung ist in diesen Fällen hinreichend wichtig, um eine Ausnahme von dem Verbot zu rechtfertigen.

Ohne den Ergebnissen einer Harmonisierung der Begriffsbestimmungen für die Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich der Art des Alkohols, der ihnen zugesetzt werden darf, vorzugreifen, muß die Herstellung dieser Erzeugnisse unter Verwendung von aus anderen als landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenem Äthylalkohol verboten werden.

Es empfiehlt sich jedoch, die Geltungsdauer der neuen Bestimmungen auf einen Zeitraum zu begrenzen, der es gestattet, gewisse Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 wird wie folgt ergänzt :

„c) i) Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost, der ausschließlich aus Rebsorten im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 hervorgegangen ist und der mindestens den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für die Weinbauzone gilt, in der die Trauben geerntet wurden,

ii) Tafelwein,

iii) Qualitätsweinen b.A.,

iv) in bestimmten Fällen eingeführtem oder nicht eingeführtem Likörwein,

v) eingeführtem Wein im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70

zur Herstellung von Erzeugnissen der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs."

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 erhält folgende Fassung :

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 12. 6. 1970, S. 1.

„*Artikel 2*

(1) Der den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstaben a) und b) zugesetzte Alkohol muß entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95 ° oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52 ° und höchstens 80 ° sein.

(2) Der den Erzeugnissen des Artikels 1 Buchstabe c) zugesetzte Alkohol muß Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sein."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1093/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„*Artikel 3a*

Artikel 1 Buchstabe c) und Artikel 2 Absatz 2 gelten bis zum 31. August 1972."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI